

Anlage 1

-Entwurf-

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Haus der Kinder der Gemeinde Brühl

vom 18.06.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 18.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Brühl betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTagG als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

- 1. Kindergärten mit verlängerter Öffnungszeit und Tagesstätte: Einrichtung für Kinder im Alter von 3 Jahr bis Schuleintritt.*
- 2. Gruppen mit altersgemischter Betreuung: Einrichtungen für Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt.*
- 3. Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung für Kinder im Alter bis 3 Jahren.*

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben: Der Zeitpunkt des Aufnahmemonats und welche Betreuungsform nach § 2 erfolgen soll. Dem Antrag sind beizufügen:

- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindergartengesetz*
- Bestätigung über die Kenntnissnahme der Öffnungszeiten*
- Erklärung über evtl. akute ansteckende Krankheiten*
- Datenschutzeinwilligung*

- (2) *Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.*
- (3) *Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.*
- (4) *Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.*

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) *Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten.*
- (2) *Gebührenmaßstab ist*
 - *die Art der Einrichtung*
 - *der Umfang der Betreuungszeit*
 - *das Alter des Kindes*
 - *die Anzahl der Kinder, die gleichzeitig die Kinderbetreuungseinrichtung besuchen.*
- (3) *Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.*
- (4) *Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.*

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) *Für Brühler Familien gilt seit dem 01. September 2017 das Brühler Berechnungsmodell 2.0. Es werden alle Kinder, bis zum 18. Geburtstag, die in einem Haushalt gemeldet sind zur Berechnung hinzugezogen. Bei Änderungen der Kinderzahl ist die Selbstauskunft für die Beitragsberechnung der Gemeinde zu melden*

Die 1-Kind-Familie bezahlt 100% der Gebühren, eine 2-Kind-Familie bezahlt für jedes Kind jeweils 75% der Gebühren, eine 3-Kind-Familie bezahlt für jedes Kind 50% der Gebühren und Familien mit mehr als 4 Kinder werden mit 40% der Gebühren pro betreutes Kind berechnet, unabhängig davon, welche Betreuungseinrichtung (Kindergarten oder Schulbetreuung) in Brühl besucht wird.

- (2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen: Die Benutzungsgebühren sind für 11 Monate zu entrichten und betragen monatlich:

Angebotsform 01.09.2018 - 31.08.2019	1-Kind- Familie 100%	2-Kind- Familie 75%	3-Kind- Familie 50%	4-Kind- Familie 40%
Altersgruppe 3-6 Jahre				
VÖ bis zu 7,0 Std.	136€ (119)	102€ (89)	68€ (60)	54€ (48)
GT bis zu 8,5 Std	212€ (210)	159€ (158)	106€ (105)	85€ (84)
GT bis zu 10 Std.	253€ (250)	190€ (188)	127€ (125)	101€ (100)
Angebotsform 01.09.2018 - 31.08.2019	1-Kind- Familie 100%	2-Kind- Familie 75%	3-Kind- Familie 50%	4-Kind- Familie 40%
Altersgruppe ab 2 bis unter 3 Jahre				
VÖ bis zu 7 Std.	204€ (178)	153€ (134)	102€ (89)	82€ (71)
GT bis zu 8,5 Std.	373€ (354)	280€ (266)	187€ (177)	149€ (142)
GT bis 10 Std.	441€ (424)	331€ (318)	221€ (212)	176€ (170)
Angebotsform 01.09.2018 - 31.08.2019	1-Kind- Familie 100%	2-Kind- Familie 75%	3-Kind- Familie 50%	4-Kind- Familie 40%
Altersgruppe ab 1 bis unter 2 Jahre				
VÖ bis zu 7 Std.	267€ (234)	200€ (176)	134€ (117)	107€ (94)
GT bis zu 8,5 Std.	438€ (419)	329€ (314)	219€ (210)	175€ (168)
GT bis zu 10 Std.	519€ (500)	389€ (375)	260€ (250)	208€ (200)

§ 6 Frühstück/Mittagessen/Gebühren

- (1) Für alle Kinder steht täglich ein Frühstücksbuffet zur Verfügung. Die Kinder sind in die Frühstücksvorbereitungen eingebunden.

Monatliche Pauschalkosten unter Berücksichtigung von Urlaubs- und Krankheitstagen:

Betreuungsabschnitte	Monatlicher Pauschalbetrag	
VÖ für alle Altersgruppen	10,00 €	
GT 1 und GT 2 mit Mittagssnack für alle Altersgruppen	12,00 €	

- (2) Es besteht für die Kinder der Betreuungseinrichtung die Möglichkeit der Mittagsverpflegung.

Monatliche Pauschalkosten unter Berücksichtigung von Urlaubs- und Krankheitstagen:

Betreuungsabschnitte	Monatlicher Pauschalbetrag	Eigenanteil bei Anträge für Bildung und Teilhabe
Verpflegung 5 Tage/Woche	50,00 €	21,00 €
Verpflegung 4 Tage/Woche	40,00 €	
Verpflegung 3 Tage/Woche	30,00 €	
Verpflegung 2 Tage/Woche	20,00 €	

- (3) Kosten für einmalige Mittagsverpflegung:
Die Kosten betragen 3,00 € pro Mahlzeit und sind sofort bar in der Einrichtung zu bezahlen.
- (4) Bei Anmeldung zum Essen für 2,3 oder 4 Tage müssen die Wochentage festgelegt werden.
- (5) Die Mittagsverpflegungs-, Frühstücks- und Mittagssnackgebühren werden auf dem Gebührenbescheid der monatlichen Kindergartengebühren ausgewiesen. Die Abbuchung erfolgt jeden Monat zusammen mit der Betreuungsgebühr vom Konto des Erziehungsberechtigten, unabhängig davon ob am Essen tatsächlich teilgenommen wurde oder nicht. Es erfolgt keine Einzelabrechnung am Jahresende.
- (6) Ab einer Betreuungsdauer der Kinder über sieben Stunden ist die Teilnahme am Mittagstisch verpflichtend.
Für die Kinder unter drei Jahren, gleich welcher Betreuungsdauer, ist die Teilnahme am Mittagstisch ebenso verpflichtend.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) *Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.*
- (2) *Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.*

§ 8 Entstehung/Fälligkeit

- (1) *Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.*
- (2) *Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.*
- (3) *Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.*

Inkrafttreten

*Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Haus der Kinder der Gemeinde Brühl in der Fassung vom 24.04.2017 außer Kraft.*

Brühl, den 18. Juni 2018

*Der Bürgermeister
Dr. Ralf Göck*

- Entwurf -

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Sonnenschein Kindergarten an der Schillerschule

vom 18.06.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 18.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Brühl betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTagG als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne dieser Satzung ist:

1. Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit für Kinder im Alter von 3 Jahr bis Schuleintritt.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben: Der Zeitpunkt des Aufnahmemonats und welche Betreuungsform nach § 2 erfolgen soll. Dem Antrag sind beizufügen:

- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindergartengesetz,
- Bestätigung über die Kenntnisnahme der Öffnungszeiten,
- Erklärung über evtl. akute ansteckende Krankheiten,

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - die Art der Einrichtung,
 - der Umfang der Betreuungszeit,
 - das Alter des Kindes,
 - die Anzahl der Kinder, die gleichzeitig die Kinderbetreuungseinrichtung besuchen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Für Brühler Familien gilt seit dem 01. September 2017 das Brühler Berechnungsmodell 2.0. Es werden alle Kinder, bis zum 18. Geburtstag, die in einem Haushalt gemeldet sind zur Berechnung hinzugezogen. Bei Änderungen der Kinderzahl ist die Selbstauskunft für die Beitragsberechnung der Gemeinde zu melden

Die 1-Kind-Familie bezahlt 100% der Gebühren, eine 2-Kind-Familie bezahlt für jedes Kind jeweils 75% der Gebühren, eine 3-Kind-Familie bezahlt für jedes Kind 50% der Gebühren und Familien mit mehr als 4 Kinder werden mit 40% der Gebühren pro betreutes Kind berechnet, unabhängig davon, welche Betreuungseinrichtung (Kindergarten oder Schulbetreuung) in Brühl besucht wird.

- (2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen: Die Benutzungsgebühren sind für 11 Monate zu entrichten und betragen monatlich:

Angebotsform 01.09.2018 - 31.08.2019	1-Kind- Familie 100%	2-Kind- Familie 75%	3-Kind- Familie 50%	4-Kind- Familie 40%
Altersgruppe 3-6 Jahre				
VÖ bis zu 7,0 Std.	136 €	102 €	68 €	54 €

- (1) Es besteht für die Kinder der Betreuungseinrichtung die Möglichkeit der Mittagsverpflegung.

Monatliche Pauschalkosten unter Berücksichtigung von Urlaubs- und Krankheitstagen:

Betreuungsabschnitte	Monatlicher Pauschalbetrag	Eigenanteil bei Anträge für Bildung und Teilhabe
Verpflegung 5 Tage/Woche	50,00 €	21,00 €
Verpflegung 4 Tage/Woche	40,00 €	
Verpflegung 3 Tage/Woche	30,00 €	
Verpflegung 2 Tage/Woche	20,00 €	

- (2) Kosten für einmalige Mittagsverpflegung:
Die Kosten betragen 3,00 € pro Mahlzeit und sind sofort bar in der Einrichtung zu bezahlen.
- (3) Bei Anmeldung zum Essen für 2,3 oder 4 Tage müssen die Wochentage festgelegt werden.
- (4) Die Mittagsverpflegungsgebühren werden auf dem Gebührenbescheid der monatlichen Kindergartengebühren ausgewiesen.
Die Abbuchung erfolgt jeden Monat zusammen mit der Betreuungsgebühr vom Konto des Erziehungsberechtigten, unabhängig davon ob am Essen tatsächlich teilgenommen wurde oder nicht. Es erfolgt keine Einzelabrechnung am Jahresende.
- (5) Ab einer Betreuungsdauer der Kinder über sieben Stunden ist die Teilnahme am Mittagstisch verpflichtend.
Für die Kinder unter drei Jahren, gleich welcher Betreuungsdauer, ist die Teilnahme am Mittagstisch ebenso verpflichtend.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) *Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.*
- (2) *Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.*

§ 8 Entstehung/Fälligkeit

- (1) *Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.*
- (2) *Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.*
- (3) *Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.*

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft.

Brühl, den 18. Juni 2018

*Der Bürgermeister
Dr. Ralf Göck*

- Entwurf -

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote an der Jahnschule und der Schillerschule in Brühl im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und „Hort an der Schule“

vom 18.06.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 3 19 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 18.06.2018 folgende *S a t z u n g* beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt nach dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes "Hort an der Schule"
- (2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchten oder nicht.
- (3) Eine Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung ist aus organisatorischen Gründen nur mit Abbuchungsermächtigung vom Bankkonto möglich.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anmeldung/Kündigung

- (1) Die Anmeldungsdauer beträgt ein Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres. In dieser Zeit ist eine Um- oder Abmeldung nur einmal und nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug) möglich.

- (2) In Einzelfällen kann der Träger aus schwerwiegenden Gründen ein Kind vom Betreuungsangebot ausschließen.
- (3) Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Brühler Familien gilt folgende Regelung: Es werden alle Kinder, bis zum 18. Geburtstag, die im Familienhaushalt gemeldet sind, zur Berechnung hinzugezogen.

Die 1-Kind Familie bezahlt 100 % der Gebühren, eine 2-Kind Familie bezahlt für jedes Kind jeweils 75 % der Gebühren, eine 3-Kind Familie bezahlt für jedes Kind 50 % der Gebühren und Familien mit mehr als 3 Kindern werden mit 40 % der Gebühren pro betreutes Kind berechnet, unabhängig davon welche Betreuungseinrichtung (Kindergarten oder Schulbetreuung) in Brühl besucht wird.

- (2) Für Familien, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb haben, werden immer 100 % der Gebühren berechnet.

§ 5 Gebührenhöhe „Verlässliche Grundschule“

- (1) Die Benutzungsgebühren sind für 12 Monate zu entrichten und betragen monatlich:

a) für die „Verlässliche Grundschule“ an der Jahn- und der Schillerschule:

Betreuung an der Jahnschule von 7:15 Uhr – 14:00 Uhr nicht verlängerbar

Betreuung an der Schillerschule von 7:30 Uhr – 14:00 Uhr nicht verlängerbar

	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
Jeweils vor und nach der Schulzeit ohne Hausaufgabenbetreuung, monatlich	98,00 €	73,50 €	49,00 €	39,20 €

b) Ferienbetreuung für die Jahn- und die Schillerschule:

für die Betreuung in den Ferienöffnungszeiten

in der Jahnschule von 7:15 Uhr – 14:00 Uhr

in der Schillerschule von 7:30 Uhr – 14:00 Uhr

	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
wochenweise buchbar: 1 Woche Betreuung ohne Verpflegung	52,50 €	39,40 €	26,25 €	21,00 €
wochenweise buchbar: 1 Woche Betreuung mit Verpflegung (die mit 15 € pro Woche berechnete Verpflegung unterliegt nicht der Familienstaffelung)	67,50 €	54,40 €	41,25 €	36,00 €
tageweise Verlängerung in den Ferien bis 17:00 Uhr für Hortkinder	5,25 €	3,95 €	2,65 €	2,10 €

Die verbindliche Anmeldung für die Ferienbetreuung wird durch die Einrichtung geregelt.

- (2) In Sonderfällen (besondere Notlage) kann der Bürgermeister die Gebühr ermäßigen oder erlassen. Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes (z.B. Krankheit, Abwesenheit) ist der volle Betrag weiterzuzahlen, solange der Platz für das Kind freigehalten werden soll.

§ 6
Gebührenhöhe Hort an der Schule
(Elternbeiträge und Sozialstaffelung)

(1) Für die Betreuung am Hort an der Jahnschule:

vor und nach der Schulzeit mit Hausaufgabenbetreuung
 von 7:15 Uhr – 8:45 Uhr und von 12:00 Uhr – 15:30 Uhr
 an 5 Tagen in der Woche, aber ohne Ferienbetreuung.

Folgende Gebühren mit entsprechender Sozialstaffelung werden abhängig vom
 Familieneinkommen festgesetzt:

Familieneinkommen	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
ab 5.201 € brutto	184,00 €	138,00 €	92,00 €	74,00 €
3.601 € bis 5.200 € brutto	147,00 €	110,00 €	74,00 €	59,00 €
2.601 € bis 3.600 € brutto	110,00 €	83,00 €	55,00 €	44,00 €
bis 2.600 € brutto	74,00 €	55,00 €	37,00 €	30,00 €

Verlängerungsmöglichkeit für die Hortbetreuung am Hort an der Jahnschule:

Verlängerung von 15:30 Uhr – 17:00 Uhr

	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
5 Tage/Woche	37,00 €	28,00 €	18,50 €	15,00 €
4 Tage/Woche	29,60 €	22,40 €	14,80 €	12,00 €
3 Tage/Woche	22,20 €	16,80 €	11,10 €	9,00 €
2 Tage/Woche	14,80 €	11,20 €	7,40 €	6,00 €
1 Tage/Woche	7,40 €	5,60 €	3,70 €	3,00 €

(2) Für die Betreuung am Hort an der Schillerschule:

von 12:00 Uhr – 17:00 Uhr mit Hausaufgabenbetreuung aber ohne Ferienbetreuung.

Folgende Gebühren mit entsprechender Sozialstaffelung werden abhängig vom Familieneinkommen monatlich festgesetzt:

5 Tage/Woche:

Familieneinkommen	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
ab 5.201 € brutto	184,00 €	138,00 €	92,00 €	74,00 €
3.601 € bis 5.200 € brutto	147,00 €	110,00 €	74,00 €	59,00 €
2.601 € bis 3.600 € brutto	110,00 €	83,00 €	55,00 €	44,00 €
bis 2.600 € brutto	74,00 €	55,00 €	37,00 €	30,00 €

4 Tage/Woche:

Familieneinkommen	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
ab 5.201 € brutto	147,00 €	110,00 €	73,60 €	59,20 €
3.601 € bis 5.200 € brutto	117,60 €	88,00 €	58,90 €	47,30 €
2.601 € bis 3.600 € brutto	88,20 €	66,00 €	44,10 €	35,50 €
bis 2.600 € brutto	58,80 €	44,00 €	29,40 €	23,70 €

3 Tage/Woche:

Familieneinkommen	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
ab 5.201 € brutto	110,00 €	82,80 €	55,20 €	44,40 €
3.601 € bis 5.200 € brutto	88,00 €	66,20 €	44,00 €	35,50 €
2.601 € bis 3.600 € brutto	66,00 €	49,60 €	33,10 €	26,60 €
bis 2.600 € brutto	44,00 €	33,10 €	22,00 €	17,70 €

2 Tage/Woche:

Familieneinkommen	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
ab 5.201 € brutto	73,60 €	54,80 €	36,80 €	29,60 €
3.601 € bis 5.200 € brutto	58,90 €	43,80 €	29,40 €	23,70 €
2.601 € bis 3.600 € brutto	44,10 €	32,90 €	22,00 €	17,70 €
bis 2.600 € brutto	29,40 €	21,90 €	14,70 €	11,80 €

Zubuchungsmöglichkeiten für den Vormittag am Hort an der Schillerschule:

Zubuchung von 7:30 Uhr – 9:00 Uhr

	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
5 Tage/Woche	37,00 €	28,00 €	18,50 €	15,00 €
4 Tage/Woche	29,60 €	22,40 €	14,80 €	12,00 €
3 Tage/Woche	22,20 €	16,80 €	11,10 €	9,00 €
2 Tage/Woche	14,80 €	11,20 €	7,40 €	6,00 €

- (3) Zum anrechenbaren Familieneinkommen zählen nicht nur steuerpflichtige Arbeitsentgelte, sondern alle sonstigen der Familie zufließenden laufenden steuerpflichtigen oder steuerfreien Einnahmen.
- (4) Die Einkommensverhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Kindes glaubhaft darzulegen. Bei verspäteter Vorlage kommt für die zurückliegende Zeit der Höchstbeitrag zur Anwendung.
- (5) In Sonderfällen (besondere Notlage) kann der Bürgermeister die Gebühr ermäßigen oder erlassen. Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes (z.B. Krankheit, Abwesenheit) ist der volle Betrag weiterzuzahlen, solange der Platz für das Kind freigehalten werden soll.

§ 7**Entstehung und Fälligkeit der Zahlung**

- (1) Die Gebühr entsteht zum Zeitpunkt der Aufnahme.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 15. des laufenden Monats an die Gemeindekasse Brühl zu zahlen.
- (3) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchten oder nicht. In Sonderfällen kann der Betreuungsplatz durch die Leitung der Einrichtung für bis zu 3 Monate kostenfrei stillgelegt werden.
- (4) Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist sie auch für die Ferienzeit und bei behördlicher Schließung von weniger als einen Monat zu bezahlen.

§ 8 Mittagessen/Gebühren

- (1) Es besteht für die Kinder der Betreuungsangebote die Möglichkeit der Mittagverpflegung.
- (2) Monatliche Kosten:

Betreuungsabschnitte	ohne Ferienverpflegung	Für Anträge über Bildung und Teilhabe
Verpflegung 5 Tage/Woche	45,00 €	53,00 €
Verpflegung 4 Tage/Woche	36,00 €	43,00 €
Verpflegung 3 Tage/Woche	27,00 €	33,00 €
Verpflegung 2 Tage/Woche	18,00 €	22,00 €

- (3) Kosten für wahlweise Ferienverpflegung:
Die Kosten betragen 3,00 €/Mahlzeit.
- (4) Bei Anmeldung zum Essen für 2,3 oder 4 Tage müssen die Wochentage festgelegt werden.
- (5) Die Abbuchung erfolgt jeden Monat zusammen mit der Betreuungsgebühr vom Konto des Erziehungsberechtigten, unabhängig davon ob am Essen tatsächlich teilgenommen wurde oder nicht. Es erfolgt keine Einzelabrechnung am Jahresende.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote an der Jahnschule und der Schillerschule in Brühl im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und „Hort an der Schule vom 27.03.2017 außer Kraft.

Brühl, den 18. Juni 2018

Der Bürgermeister
Dr. Ralf Göck